

U02.F04	Sicherheitsanweisungen an Fremdfirmen	F	P	K	U
		U02 Einsatz von Fremdfirmen und Materialwirtschaft			

1. Im Interesse der persönlichen Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen, Schäden und Betriebsstörungen sind die anschliessenden Anweisungen der ARA Regio Grenchen einzuhalten. Zusätzlich gelten die Arbeitssicherheits- Richtlinien der EKAS und der Fachorganisationen(SUVA, BFA, SEV, SVGW etc.).
2. Die Kontaktperson für die Dienstleisterfirma ist der Klärmeister Tel: 032 654 52 00. Er bestimmt in der Regel eine interne Person der ARA Regio Grenchen als Arbeitsplatzverantwortlichen. Bei grösseren Projekten kann diese Aufgabe auch an eine Person einer Fremdfirma übertragen werden.
3. Die Voranmeldung für den Termin der Arbeitsausführung ist zwingend. Vor Beginn jeder Arbeit ist mit der jeweiligen Arbeitsplatzverantwortlichen Kontakt aufzunehmen. Die Arbeitszeiten sind: Mo. –Do. 07:00- 12:00 und 13:30 – 17:00; Fr 07:00- 12:00 und 13:30 -16:30. Anderweitige Arbeitszeiten sind mit dem Arbeitsplatzverantwortlichen abzusprechen. Die An- und Abmeldung beim Arbeitsplatzverantwortlichen hat täglich zu erfolgen. Ist dieser abwesend, hat diese Meldung an eine weitere Person der ARA Regio Grenchen persönlich oder per Telefon 032 654 52 00 zu erfolgen. Diese Person übernimmt für diesen Tag die Rolle des Arbeitsplatzverantwortlichen oder stellt den Kontakt her zur Person der diese Aufgabe an diesem Tag übernimmt.
4. Die Mitarbeiter der Fremdfirma dürfen sich nur am vereinbarten Ort (Lagerort und Arbeitsplatz etc.) aufhalten. Arbeitsgeräte und Hilfsmittel sind in der Regel durch die Drittfirma bereitzustellen. Geräte der ARA Regio Grenchen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Arbeitsplatzverantwortlichen benutzt werden und müssen sauber und betriebsbereit zurückgegeben werden.
5. Der Ausführende der Drittfirma hat die spezifischen Anweisungen über den Arbeitsort vom Arbeitsplatzverantwortlichen einzuholen. Die Haftung unsachgemässer Tätigkeiten und Ausführungen der Aufträge der Ausführenden obliegt der Drittfirma
6. Rauchverbote sind einzuhalten. Für Ordnung, Reinigung und umweltgerechte Entsorgung von Materialien hat das Unternehmen selbst zu sorgen.
7. Bei Arbeiten, die Wärme, Rauch und Staub usw. erzeugen, ist vor Aufnahme der Arbeiten der Arbeitsplatzverantwortliche (vgl. Schweissbewilligung) zu benachrichtigen. Wird ein Anlage beschädigt, so ist dies unverzüglich dem Arbeitsplatzverantwortlichen mitzuteilen, wenn dieser nicht erreichbar ist dem Klärmeister.
8. Das Arbeiten an belüfteten Becken ist besonders gefährlich, weil ein Hereinfallen tödlich enden kann (Ertrinkungstod)
9. Im Brandfall und bei Unfällen ist der Arbeitsplatzverantwortliche zu benachrichtigen
10. Bei Nichteinhaltung obiger Anweisungen werden die Kosten, die aus Schäden entstehen, dem betreffenden Unternehmer belastet.

Der Arbeitsplatzverantwortliche oder die Person in der Rolle des Arbeitsplatzverantwortlichen kann über Tel Nr. 032 654 52 00 erreicht werden.

Die Firma bestätigt hiermit die Weisung verstanden und akzeptiert zu haben

Datum:..... Stempel der Firma
mit Unterschrift

Diese Sicherheitsanweisung ist unterzeichnet vor dem Beginn der Arbeit dem Arbeitsplatzverantwortlichen der ARA Regio Grenchen abzugeben